

TvöD-K / TvöD-B § 7 Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Siehe dann: TVöD-K / TVöD-B § 27 Zusatzurlaub

Zusatzurlaub für regelmäßige Arbeitszeit ermitteln
entweder:

Schichtplan

- mit Wechselschichten
- regelmäßiger Wechsel des Beginns

Beschäftigte/r

- spätestens bis zum selben Kalendertag des Folgemonats „erneut“ zu 2 Nachtschichten
- 2 Monate in Folge

⇒ Folge: 1 Tag Zusatzurlaub sofort

oder:

Schichtplan

- mit Schichten
- regelmäßiger Wechsel des Beginns
- um mindestens 2 Stunden

Beschäftigte/r

- 13 Stunden zwischen frühestem Beginn und spätestem Ende
- 4 Monate in Folge

⇒ Folge: 1 Tag Zusatzurlaub sofort

sonst:

- Nachtstunden (21:00 und 06:00 Uhr) aus demselben Kalenderjahr zählen.

⇒ Folge: bis zu 4 Tage Zusatzurlaub

und

- Bereitschaftsdienst-Nachtstunden zählen.

⇒ Folge: bis zu 2 Tage Zusatzurlaub

TVöD
§ 27